

Liestal, 9. November 2021/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/178
Motion	von Marco Agostini
Titel:	Abgabe nach Verursacherprinzip für Pneubetrieb
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Auf Strassen fallen nutzungsbedingt sogenannt strassenbürtige Abfälle an. Es handelt sich dabei einerseits um grössere Gegenstände (Littering) sowie andererseits um sehr feinkörniges, schadstoffbelastetes Material bzw. um partikelgebundene Stoffe (Reifenabrieb, Schwermetalle, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) etc.) von Kraftfahrzeugen.

Das Niederschlagswasser, welches auf Strassen niedergeht, wird durch diese Stoffe verschmutzt. Diese Problematik ist erkannt. Da ein Quellenstopp (Vermeidung von Reifenabrieb etc.) aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Massnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen durch strassenbürtige Abfälle umgesetzt werden. Dabei stehen zwei Stossrichtungen im Fokus, welche parallel verfolgt werden: Die Strassenreinigung und die Strassenentwässerung.

Strassenreinigung

Durch die regelmässige Strassenreinigung mittels Strassenwischfahrzeug kann auch feinkörniges Material von den Strassen aufgenommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Dadurch kann die Schmutzstofffracht, welche bei Regenwetter in die Strassenentwässerung gelangt, reduziert werden.

Strassenentwässerung und Umgang mit Strassenabwasser

Das von Verkehrsflächen abfliessende Niederschlagsabwasser kann abhängig von deren Nutzung in unterschiedlichem Ausmass verschmutzt sein. In vielen Fällen fliesst das Strassenabwasser in einen Strassensammler. Dieser hat die Funktion eines Absetzbeckens und muss periodisch gereinigt werden (Entsorgung von Strassensammlerschlamm). Das direkt oder via Strassensammler abfliessende Strassenabwasser muss gemäss Anhang 3.3 Abschnitt 1 Absatz 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) eingestuft werden und die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Für die Beurteilung der Abwasserqualität sind verschiedene Faktoren massgebend. Wichtige Einflussfaktoren sind die Verkehrsfrequenz, die Verkehrszusammensetzung, die Lage, die Nutzungsart, die Reinigungsfrequenz und die Fahrgeschwindigkeiten. Im Bestand und bei Planungen wird anhand dieser Faktoren ein Verschmutzungsgrad ermittelt und eine geeignete Abwasserentsorgung festgelegt.

Niederschlagsabwasser soll möglichst versickert werden oder, wenn dies nicht möglich ist, in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei geringem Verschmutzungsgrad ist dies ausserhalb von Grundwasserschutzzonen immer die erste Priorität der Entwässerung. Bei mässigem und starkem Verschmutzungsgrad muss das Abwasser behandelt werden. Die Abgrenzungen des Verschmutzungsgrades ist in der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und in Richtlinien festgelegt.

Ist verschmutztes Abwasser von Verkehrsflächen gefasst, was besonders innerhalb von Siedlungen meist unvermeidbar ist, wird es oft zusammen mit dem aus häuslicher und gewerblicher Nutzung verschmutzten Abwasser den öffentlichen Kläranlagen zugeführt. Je nach dem qualitativen und quantitativen Belastungsgrad, dem Ausbaugrad der Kläranlage und der hydraulischen Belastung wird auf diesem Wege mehr oder weniger Reifenabrieb zurückgehalten. Für hoch belastete Strassenabschnitte haben Bund und Kanton spezielle Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) erstellt, die eine weitgehende Schadstoffelimination des abgeschwemmten Abwassers erlauben.

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Entwässerungs- und Reinigungssysteme werden durch die Kläranlagenbetreiber und Gemeinden den Verursachern in Rechnung gestellt. Der Kläranlagenbetreiber verrechnet Niederschlagsabwasser von im Mischsystem ausgewiesenen Dach- und Verkehrsflächen verursachergerecht mit einem approximativen Faktor an die Gemeinden (§ 12 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG); SGS 782). Die Gemeinden können das Niederschlagsabwasser wiederum allen Eigentümern, also auch den Strasseneigentümern, separat in Rechnung stellen, wenn sie dies regeln (§ 13 kGSchG). Im Kanton Basel-Landschaft haben 17 der 86 Gemeinden eine entsprechende Regelung in ihren Reglementen. In diesen Gemeinden kann also Niederschlagsabwasser, das im Mischsystem den Kläranlagen zugeführt wird flächenproportional verrechnet werden. So erhält dort beispielsweise das kantonale Tiefbauamt jährlich Abwasserrechnungen für angeschlossene Flächen der Kantonsstrassen. Auch für die an das öffentliche Abwassernetz angeschlossenen Gemeindestrassen muss dann dort ein Transfer in die Abwasserkasse erfolgen. Die anderen 69 Gemeinden haben keine entsprechende Regelung zur Weiterverrechnung. Dort wird das Niederschlagsabwasser der im Mischsystem angeschlossenen Verkehrsflächen mit der Abwassergebühr an alle Trinkwasserbezüger verteilt.

Der Motionär fordert eine «verursachergerechte» Abgabe auf Reifenabrieb sowie eine Verwendung der Erträge aus der Abgabe für kommunale Massnahmen im Bereich Littering sowie zur Finanzierung von Forschungsprojekten. Es muss festgehalten werden, dass es sich bei Reifenabrieb nicht um eine Form von Littering handelt. Demzufolge ist die geforderte Verknüpfung (Abgabe auf Reifenabrieb vs. Littering) sachfremd. Die obenstehenden Ausführungen zeigen zudem, dass der Gesetzgeber Vorkehrungen zur Vermeidung von Umweltbelastungen durch Strassenabwasser gemäss dem Stand der Technik getroffen hat und im Kanton eine entsprechende Vollzugspraxis etabliert ist. Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung des Stands der Technik fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes sowie des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Entsprechende Projekte werden vielfach in Zusammenarbeit mit Hochschulen umgesetzt. Der Kanton Basel-Landschaft ist Mitglied des VSA und die Experten des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) sind in Arbeitsgruppen des VSA vertreten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit zur Einführung einer Abgabe auf Reifenabrieb und beantragt deshalb die Ablehnung des Vorstosses.